

Beschlussvorschlag zur Festlegung der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Multifondsprogramm EFRE / ESF+ für die Förderperiode 2021-2027

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) in den Programmgebieten der Regionenkategorien „stärker entwickelte Region“ (SER) und „Übergangsregion“ (ÜR)

Vorläufig genehmigt durch den Multifonds-Begleitausschuss (BGA) der Förderperiode 2014-2020 am 11. November 2021 und vorbehaltlich einer finalen Genehmigung durch den BGA der Förderperiode 2021-2027.

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Rechtsrahmen für die Festlegung der Auswahlkriterien**
- 4. Grundsätzliche Hinweise und Vorgaben zu den Auswahlkriterien**
 - a) **Maximal erreichbare Punkte**
 - b) **Mindestpunktzahl zur Erreichung der Förderwürdigkeit**
 - c) **Definition der Auswahlkriterien**
- 5. Hinweise und Vorgaben zu den einzelnen Bewertungsblöcken**
 - a) **Richtlinienspezifische fachliche Kriterien**
 - b) **RIS3 Strategie (nur im PZ 1)**
 - c) **Querschnittsziele**
 - d) **Regionalfachliche Bewertungskomponente**
 - e) **Grenzübergreifende Zusammenarbeit in Europa**
- 6. Mustermatrix**
 - a) **Mustermatrix für Maßnahmen, die nicht regionalbedeutsam sind**
 - b) **Mustermatrix für regionalbedeutsame Maßnahmen**
- 7. Methodik**

1. Vorbemerkungen

Dieses Dokument fasst die für die Festlegung der Auswahlkriterien maßgeblichen Rechtsgrundlagen zusammen und bestimmt die daraus resultierenden Vorgaben für die Festlegung der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben.

Jedes Vorhaben, das im Rahmen des Multifondsprogramms gefördert wird, muss ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchlaufen. Die Verwaltungsbehörde ist für die Implementierung des Verfahrens und der dazugehörigen Kriterien verantwortlich.

Um sicherzustellen, dass die Vorhaben ausgewählt werden, die den höchsten Beitrag zum Erreichen der im Programm festgelegten Ziele leisten, werden in den Richtlinien richtlinienspezifische Qualitätskriterien zur Auswahl der Vorhaben festgelegt. Die Gewichtung der Qualitätskriterien wird aus Transparenzgründen in Form eines Scoring-Modells als Anlage zur Richtlinie festgelegt und veröffentlicht.

Auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 wird das Scoringverfahren richtlinien- und fondsübergreifend grundsätzlich einheitlich ausgestaltet. Diese Einheitlichkeit erhöht die Vergleichbarkeit und Transparenz der Auswahlverfahren.

Die Methodik und die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben in den einzelnen Richtlinien müssen vor dem Förderstart durch den Begleitausschuss genehmigt werden.

Für einzelne Richtlinien kann es, um eine fachlich sinnvolle Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere gemäß Artikel 73 der Verordnung 2021/1060) zu erreichen, notwendig sein, die Auswahlkriterien- und/ oder die Methodik zur Vorhabenauswahl anzupassen und dabei von den Vorgaben in den Kapiteln 4 und 5 dieser Leitlinien abzuweichen. Diese Abweichungen können jedoch nur in gut begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Für die territorialen Instrumente „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ und „Entwicklung resilienter Innenstädte“ gelten aufgrund der Bestimmungen in Artikel 29 Absatz 3 der Dachverordnung für die Strukturfonds (VERORDNUNG (EU) 2021/1060) von diesen Leitlinien abweichende Vorgaben.

2. Rechtsgrundlagen

Die aus dem Multifondsprogramm geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen.

Insbesondere sind folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- die Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013
- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds
- die delegierten und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen
- die beihilferechtlichen Vorschriften
- die vergaberechtlichen Vorschriften
- die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften
- die ANBest EFRE/ESF+
- das Multifondsprogramm Niedersachsen für die Förderperiode 2021-2027
- die jeweiligen Förderrichtlinien sowie etwaige hierzu ergangene Erlasse

3. Rechtsrahmen für die Festlegung der Förderwürdigkeitskriterien

Allgemeine Anforderungen an die Auswahl von Projekten sind in Artikel 73 der Dachverordnung für die Strukturfonds (VERORDNUNG (EU) 2021/1060) festgeschrieben. Demnach müssen die Auswahlkriterien insbesondere so festgelegt werden, dass sie:

- sicherstellen, dass Projekte ausgewählt werden, die mit den eingesetzten Mitteln ein Maximum zum Erreichen der Ziele des Programms beitragen (fachliche Kriterien);
- nichtdiskriminierend und transparent sind;
- Barrierefreiheit und die Gleichheit der Geschlechter sicherstellen;
- der Charta der Grundrechte der EU Rechnung tragen;
- dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen.

4. Grundsätzliche Hinweise und Vorgaben zu den Auswahlkriterien

Auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 wird das Scoringverfahren richtlinien- und fondsübergreifend grundsätzlich einheitlich ausgestaltet. Um dies zu erreichen, gelten die nachfolgenden Vorgaben zum Aufbau von Scorings. Die Klassifizierung von regionalbedeutsamen Maßnahmen wird auf dem Erlasswege geregelt und orientiert sich an der für die Förderperiode 2014 bis 2020 getroffenen Einordnung.

a) Maximal erreichbare Punkte

Bei der Bewertung der beantragten Vorhaben werden maximal 100 Punkte vergeben. Die 100 Punkte verteilen sich auf mindestens zwei separate Bewertungsblöcke: „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ und „Querschnittsziele“.

i. Nicht regionalbedeutsame Maßnahmen

Der Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ umfasst 70 Maximalpunkte und der Bewertungsblock „Querschnittsziele“ 30 Maximalpunkte.

ii. Regionalbedeutsame Maßnahmen

Bei regionalbedeutsamen Maßnahmen umfasst der Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ 55 Maximalpunkte, der Bewertungsblock „Regionalfachliche Komponente“ 25 Maximalpunkte und der Bewertungsblock „Querschnittsziele“ 20 Maximalpunkte.

b) Mindestpunktzahl zur Erreichung der Förderwürdigkeit

Damit ein Vorhaben förderwürdig ist müssen bei den fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung der fachlichen Ziele bewerten, mindestens die Hälfte der in diesem Bewertungsblock möglichen Punkte erreicht werden.

i. Nicht regionalbedeutsame Maßnahmen

In Maßnahmen, die nicht regionalbedeutsam sind, müssen in dem Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ mindestens 40 Punkte und in dem Bewertungsblock „Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte erreicht werden, um als förderwürdig zu gelten. Insgesamt müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

Diese Mindestpunktzahlen müssen jeweils erreicht werden, damit ein Vorhaben gefördert werden kann. Es ist nicht möglich, fehlende Punkte in einem der beiden Bereiche durch Punkte in dem anderen Bereich auszugleichen.

ii. Regionalbedeutsame Maßnahmen

Bei regionalbedeutsamen Maßnahmen sind für eine Förderwürdigkeit in den Bewertungsblöcken „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ und „regionalfachliche Bewertungskomponente“ zusammen mindestens 48 Punkte zu erreichen. In dem Bewertungsblock „Querschnittsziele“ gilt eine Mindestpunktzahl von 12 Punkten. Insgesamt müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

Diese Mindestpunktzahlen müssen jeweils erreicht werden, damit ein Vorhaben gefördert werden kann. Es ist nicht möglich, fehlende Punkte in einem der beiden Bereiche durch Punkte in dem anderen Bereich auszugleichen.

c) Definition der Auswahlkriterien

Alle Kriterien sind so definiert, dass eine nachvollziehbare Bewertung und eine einheitliche Bewertungspraxis sichergestellt werden kann.

5. Hinweise und Vorgaben zu den einzelnen Bewertungsblöcken

a) Richtlinienspezifische fachliche Kriterien

„Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ machen mit 70 bzw. 55 von 100 Maximalpunkten den größten Teil der Gesamtbewertung aus.

Die Bewertungskriterien in diesem Block sind für jede Richtlinie individuell bestimmt. Sie sind so festgelegt, dass Vorhaben ausgewählt werden, die mit den eingesetzten Mitteln ein Maximum zum Erreichen der Ziele des Programms beitragen.

Der Bewertungsblock „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ ist in Oberkriterien / Teilblöcke untergliedert. Für diese Oberkriterien / Teilblöcke sind Maximalpunkte festgelegt. Eine Festlegung von Mindestpunktzahlen ist für diese Oberkriterien/ Teilblöcke nicht zwingend erforderlich.

Grundsätzlich werden im Rahmen der „Richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien“ die folgenden Bereiche berücksichtigt:

A) Ausgangslage und Ziele

Hierunter fallen „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“, im Rahmen derer bewertet wird, wie stark die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen. Unterkriterien sind z. B. die voraussichtlichen Wirkungen. Auch die Berücksichtigung von thematischen Schwerpunkten oder Querschnittsfeldern der RIS3 Strategie bei Vorhaben im PZ 1 fällt unter dieses Oberkriterium.

B) Qualität des Umsetzungskonzeptes

Hierzu gehören „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet werden. Unterkriterien sind z. B. die Bewertung der gewählten Methodik, die Schlüssigkeit und Qualität der Projektablaufpläne oder die Darstellung besonderer Elemente (z. B. die Qualität geplanter Kooperationen).

C) Qualität des Projektmanagements (falls für die Richtlinie passend)

Hierzu gehören Bewertungskriterien, die die Qualität des Projektmanagements betreffen. Hierzu zählen z. B. die Eignung des Antragstellers in Bezug auf die gewählte Thematik, die Eignung des Personals und die Schlüssigkeit der Finanzierungsplanung. Ggf. wird dieser Aspekt in das Oberkriterium „Qualität des Umsetzungskonzeptes“ integriert.

b) RIS3 Strategie (nur im PZ 1)

In Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Dachverordnung für die Strukturfonds (VERORDNUNG (EU) 2021/1060) ist festgelegt, dass die ausgewählten Vorhaben mit den dem Programm zugrundeliegenden relevanten Strategien in Einklang stehen müssen. Für die SZ 1 und SZ 2 im Politischen Ziel 1 ist dies insbesondere die Niedersächsische Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS 3 Strategie). Auch für das SZ 1.3 soll diese eine Orientierung bieten. Die richtlinienspezifischen fachlichen Auswahlkriterien für Maßnahmen im PZ 1 stehen daher mit den Zielen der RIS3 Strategie in Einklang.

Das maßgebliche Ziel der RIS3 Strategie ist die intelligente Spezialisierung auf ausgewählte Spezialisierungsfelder unter den sieben benannten Stärkefeldern¹. Das Querschnittsfeld „Digitale Wirtschaft“ muss immer mit einem der 7 Stärkefelder verknüpft sein.

In den Richtlinien erfolgt diese Fokussierung entweder über themenbezogene Calls oder durch eine Berücksichtigung der RIS3 Strategie im Scoring der Richtlinie. In diesen Fällen sind insgesamt 15 Maximalpunkte für diesem Unterpunkt vorgesehen.

c) Querschnittsziele

Bei der Umsetzung der EU-Strukturfondsförderung kommt der Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“ eine bedeutsame Rolle zu (vgl. u. a. Artikel 9 der Dachverordnung für die Strukturfonds (VERORDNUNG (EU) 2021/1060)). Ebenso wird das Querschnittziel „Gute Arbeit“ berücksichtigt.

Der besonderen Berücksichtigung der Querschnittsziele wird über die verpflichtende Einbindung in das Scoringssystem im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung Rechnung getragen.

Für den Bewertungsblock „Querschnittsziele“ sind 30 Maximalpunkte vorgesehen, wenn die Maßnahme nicht regionalbedeutsam ist. In regionalbedeutsamen Maßnahmen sind 20 Maximalpunkte für die Querschnittsziele vorgesehen. Grundsätzlich wird in jeder Richtlinie jedes Querschnittsziel berücksichtigt.

Die Maximalpunkte verteilen sich dementsprechend auf die vier Querschnittsziele. Für jede Richtlinie ist ein Querschnittsziel festgelegt, das für die betreffende Maßnahme von besonderer Relevanz ist. Für dieses sogenannte „Prioritäre Querschnittsziel“ gibt es in Maßnahmen, die nicht regionalbedeutsam sind 15 Maximalpunkte. Für die anderen drei Querschnittsziele gibt es jeweils 5 Maximalpunkte. In regionalbedeutsamen Maßnahmen gibt es für das Prioritäre Querschnittsziel 11 Maximalpunkte und für die anderen Querschnittsziele jeweils drei Punkte.

Über die Festlegung des Prioritären Querschnittsziels wird erreicht, dass das Querschnittsziel, welches von den Vorhaben in der jeweiligen Richtlinie am besten angesprochen werden kann, eine hohe Gewichtung erhält, die anderen Querschnittsziele jedoch ebenfalls bei der Konzeptionierung der Vorhaben berücksichtigt werden.

¹ Die sieben Stärkefelder sind: Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und –systeme, Land- und Ernährungswirtschaft, Neue Materialien, Produktionstechnik und Maritime Wirtschaft.

Insgesamt sind in dem Bewertungsblock Querschnittsziele für eine Förderwürdigkeit mindestens 20 Punkte zu erreichen, wenn die Maßnahme nicht regionalbedeutsam ist. Bei Vorhaben in regionalbedeutsamen Maßnahmen müssen mindestens 12 Punkte erreicht werden. Über die Mindestpunktzahlen von 20 bzw. 12 Punkten wird sichergestellt, dass ein förderwürdiges Vorhaben mindestens auf zwei der insgesamt vier Querschnittsziele einzahlen muss und nicht allein über ein Querschnittsziel alle notwendigen Punkte erreichen kann.

Bei Richtlinien mit Investitionen in Infrastrukturen und mit größeren investiven Vorhaben ist für das Querschnittsziel Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung) eine Mindestpunktzahl festgelegt. So wird sichergestellt, dass nur Vorhaben, die einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten, gefördert werden. So wird durch die Auswahlkriterien gewährleistet, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, durch die aus dem Multifonds geförderten Vorhaben verhindert bzw. deutlich gemindert und mindestens ausgeglichen werden. Dies ist eine Anforderung, die sich aus der Strategischen Umweltprüfung, als grundlegende Voraussetzung, und der Umsetzung des Do-No-Significant-Harm Prinzips (Vermeidung erhebliche negative Umweltauswirkungen) ergibt.

Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Barrierefreiheit ist ein zentraler Aspekt dieses Querschnittsziels. Er ist bei der Auswahl von Vorhaben unter dem Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ als bewertungsrelevant festgelegt.

d) Regionalfachliche Bewertungskomponente

Der Bewertungsblock „Regionalfachliche Komponente“ mit Bewertung durch die Ämter für regionale Landesentwicklung und der Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse hat in der kommenden Förderperiode 25 Punkte.

Die regionale Bewertungskomponente setzt sich in der Förderperiode 2021 bis 2027 aus vier Bewertungsteilen zusammen. Bewertet wird inwieweit das Vorhaben auf die in der jeweiligen Regionalen Handlungsstrategie festgelegten operativen Ziele einzahlt und ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet. Weiterhin wird der Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit bewertet und es gibt bis zu fünf Punkte für besonders modellhafte Vorhaben.

e) Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Das Bewertungskriterium Grenzübergreifende Zusammenarbeit wird bei den als regionalbedeutsam eingestuften Maßnahmen im Rahmen der regionalfachlichen Bewertungskomponente bewertet und bei weiteren geeigneten Richtlinien als Teil der richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien berücksichtigt.

Durch die 5 Punkte für Beiträge zur grenzübergreifenden Kooperation wird für Vorhabenträger ein Anreiz gesetzt, Kooperationen mit Partnern aus anderen Ländern einzugehen. Dieses Bewertungskriterium ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Verordnung (EU) 2021/1060.

6. Mustermatrix

a) Mustermatrix für Maßnahmen, die nicht regionalbedeutsam sind

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl <i>(Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.)</i>	Maximalpunktzahl <i>(Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterien maximal erreicht werden.)</i>	Erläuterungen
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70	Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien werden, unter Berücksichtigung der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Grundsätze, für jede Richtlinie individuell festgelegt. Sie sollen in verschiedene Bewertungsblöcke unterteilt werden, für die wiederum individuelle Mindestpunktzahlen festgelegt werden können. Die unter A) Ausgangslage und Ziele und B) Qualität des Umsetzungskonzeptes angesprochenen Bewertungsaspekte sollen sich grundsätzlich in diesem Bewertungsblock wiederfinden.
A)	Ausgangslage und Ziele <i>(Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)</i>			
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes <i>(Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)</i>			
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
2.	Querschnittsziele	20	30	Für jede Richtlinie ist grundsätzlich jedes der vier QSZ zu berücksichtigen.
	Gleichstellung*	-	15	
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	-	5	

	Ökologische Nachhaltigkeit (Nachhaltige Entwicklung)	2 (nur bei Infrastrukturmaßnahmen und bei größeren investiven Vorhaben)	5	Für jede Richtlinie ist ein Prioritäres QSZ festzulegen. Für dieses QSZ werden maximal 15 Punkte vergeben. Für die anderen drei QSZ werden jeweils bis zu 5 Punkte vergeben. In diesem Fall wurde als Muster das QSZ Gleichstellung als Prioritäres QSZ festgelegt. und daher mit einem Sternchen markiert).
	Gute Arbeit	-	5	
	Insgesamt	60	100	Insgesamt müssen mindestens 60 Punkte für eine Förderwürdigkeit erreicht werden.

b) Mustermatrix für regionalbedeutsame Maßnahmen

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl (Nur, wenn diese Punktzahl in dem jeweiligen Bewertungsblock erreicht wurde, ist das Vorhaben förderwürdig. Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss diese blockweise festgelegte Mindestpunktzahl erreicht werden.)	Maximalpunktzahl (Diese Punktzahl kann in dem jeweiligen Bewertungskriterien maximal erreicht werden.)	Erläuterungen
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33 (optional)	55	Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien werden, unter Berücksichtigung der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Grundsätze, für jede Richtlinie individuell festgelegt. Sie sollen in verschiedene Bewertungsblöcke unterteilt werden, für die wiederum individuelle Mindestpunktzahlen
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)			
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes			

	<i>(Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)</i>			festgelegt werden können. Die unter A) Ausgangslage und Ziele und B) Qualität des Umsetzungskonzeptes angesprochenen Bewertungsaspekte sollen sich grundsätzlich in diesem Bewertungsblock wiederfinden.
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
	Kriterium XXX			
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	Keine eigene, aber 48 zusammen mit den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien	25	
A)	Regionale Entwicklung <i>(Es wird bewertet, ob das Projekt einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)</i>		10	Die regionale Bewertungskomponente setzt sich in der Förderperiode 2021 bis 2027 aus vier Bewertungsteilen zusammen. Bewertet wird, inwieweit das Vorhaben auf die in der jeweiligen Regionalen Handlungsstrategie festgelegten, operativen Ziele einzahlt und ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet. Weiterhin wird der Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit bewertet und es gibt bis zu fünf Punkte für besonders modellhafte Vorhaben.
B)	Kooperation <i>(Es wird bewertet, ob sich das Projekt durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet (z.B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.))</i>		5	
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit <i>(Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)</i>		5	
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z.B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist		5	

	im Antrag entsprechend zu begründen.			
	Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regional-fachlichen Kriterien	48	80	
2.	Querschnittsziele	12	20	Für jede Richtlinie ist grundsätzlich jedes der vier QSZ zu berücksichtigen. Für jede Richtlinie ist ein Prioritäres QSZ festzulegen. Für dieses QSZ werden maximal 11 Punkte vergeben. Für die anderen drei QSZ werden jeweils bis zu 3 Punkte vergeben. In diesem Fall wurde als Muster das QSZ Gleichstellung als Prioritäres QSZ festgelegt und daher mit einem Sternchen markiert).
	Gleichstellung*	-	11	
	Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung	-	3	
	Ökologische Nachhaltigkeit	2 (nur bei Infrastrukturmaßnahmen und bei größeren investiven Vorhaben)	3	
	Gute Arbeit	-	3	
	Insgesamt	60	100	Insgesamt müssen mindestens 60 Punkte für eine Förderwürdigkeit erreicht werden.

7. Methodik

Die richtlinienverantwortlichen Ressorts geben die Auswahlkriterien richtlinienspezifisch nach den in diesem Dokument formulierten Leitlinien vor.

Das Scoring fließt als Förderwürdigkeitsprüfung in die Antragsbewertung ein.

Die Auswahl und Bewertung von Vorhaben erfolgt im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens durch die NBank unter Berücksichtigung von Stellungnahmen und Voten, wenn dies in den Richtlinien vorgesehen ist.

Zur fachlichen Unterstützung der NBank können Stellungnahmen durch fachkundige Stellen eingeholt werden. Diese fachkundigen Stellen werden in der jeweiligen Richtlinie benannt (im Abschnitt zu den Verfahrensanweisungen). Die richtlinienverantwortlichen Ressorts legen dem BGA bei der Vorstellung ihrer Richtlinien eine Auflistung der für die fachliche Unterstützung der NBank vorgesehenen Stelle(n) vor und erläutern kurz die Aufgaben dieser Stellen im Rahmen des Bewertungsverfahrens.

Die Entscheidung über geförderte Maßnahmen trifft ausschließlich die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Sollten für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die obersten Landesbehörden vor Förderentscheidung Abstimmungen über das zur Verfügung zu stellende Budget notwendig sein,

dürfen in vorgelegten Listen lediglich die Namen der förderwürdigen Projekte, deren jeweiliger Mittelbedarf und die jeweilige Mittelherkunft mitgeteilt werden. Weder Namen von Projektträgern noch die qualitative Rangfolge der Projekte dürfen in den Listen ersichtlich sein, um ein diskriminierungsfreies Verfahren zu gewährleisten.

Nur in Ausnahmefällen, wenn keine nachgeordnete oder dritte Stelle vorhanden ist, die über die erforderliche Expertise für das Abgeben von für die Bewertung erforderlichen Stellungnahmen verfügt, kann eine oberste Landesbehörde in das Erstellen von Stellungnahmen eingebunden werden. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass das stellungabgebende Referat nicht in Fragestellungen der Mittelbereitstellung eingebunden und für die Stellungnahme weisungsungebunden ist.

Für die territorialen Instrumente „Zukunftsregionen“ und „Entwicklung resilienter Innenstädte“ gelten aufgrund der Bestimmungen in Artikel 29 Absatz 3 der Dachverordnung für die Strukturfonds (VERORDNUNG (EU) 2021/1060) von diesen Leitlinien abweichende Vorgaben. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit von Vorhaben wird durch Steuerungsgruppen in den Städten bzw. Zukunftsregionen auf Basis der durch die Verwaltungsbehörde anerkannten territorialen Strategien getroffen. Die Förderfähigkeit prüft die NBank als Bewilligungsstelle. Das Verfahren wird in den Richtlinien beschrieben.



TOP 8

Information und Beschlussfassung über die Leitlinien zur Methodik und den Kriterien für die Auswahl der Vorhaben



TOP 8

Ausschließlich die NBank als zwischengeschaltete Stelle entscheidet über die Förderung. Auch bei territorialen Instrumenten. Dort treffen die Steuerungsausschüsse nur die Förderwürdigkeit, nicht die Förderfähigkeit.

Jedes Vorhaben, das im Rahmen des Multifondsprogramms gefördert wird, muss ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchlaufen.

Es müssen die Vorhaben ausgewählt werden, die den höchsten Beitrag zum Erreichen der im Programm festgelegten Ziele leisten.

fachlich und Querschnittsziele  in der Regel Ranking



TOP 8

Scorings werden grundsätzlich richtlinien- und fondsübergreifend einheitlich ausgestaltet.

Damit besteht eine Vergleichbarkeit und Transparenz der Auswahlverfahren.



TOP 8

Auswahlkriterien sind so festgelegt, dass sie:

- sicherstellen, dass Projekte ein Maximum zum Erreichen der Ziele des Programms beitragen (fachliche Kriterien);
- nichtdiskriminierend und transparent sind;
- Barrierefreiheit und die Gleichheit der Geschlechter sicherstellen;
- der Charta der Grundrechte der EU Rechnung tragen;
- dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen.



TOP 8

- Es werden maximal 100 Punkte vergeben, die auf zwei separate Bewertungsblöcke: „**Richtlinienspezifische fachliche Kriterien**“ und „**Querschnittsziele**“ aufgeteilt werden.
- Bei regionalbedeutsamen Richtlinien wird der Bewertungsblock „fachliche Kriterien“ in zwei Unterblöcke aufgeteilt: „**richtlinienspezifisch fachlich**“ und „**fachlich regionalbedeutsam**“
- In den Blöcken „fachlich“ und „Querschnittsziele“ müssen **Mindestpunkte** erreicht werden.
- Der Block „fachlich“ hat den größeren Anteil, um das Thema „fachliches Erreichen der Ziele des Programms“ in den Vordergrund zu stellen.



TOP 8

Da regionale Bedeutung der Fachlichkeit ebenfalls wirken, bleibt der fachliche Block leitend und hat immer mehr Punkte als alles andere.

Damit wird der EPSA-Prüfungsanforderung Rechnung getragen.

Der von GD REGIO eingeforderte Bezug zu grenzübergreifenden Kooperationen innerhalb der EU ist Teil des regional bedeutsamen Blocks.



TOP 8

Fachliche Kriterien werden richtlinienspezifisch erstellt

Verpflichtendes Unterkriterium im PZ 1 (wo zutreffend):

RIS3 Strategie

In den Richtlinien kann diese Fokussierung entweder über themenbezogene Calls erfolgen oder durch eine Berücksichtigung der RIS3 Strategie im Scoring der Richtlinie



TOP 8

Querschnittsziele

Der Einhaltung der Querschnittsziele

- „Gleichstellung von Frauen und Männern“,
- „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ sowie
- „Nachhaltige Entwicklung“

wird eine bedeutsame Rolle zugeschrieben.

Barrierefreiheit muss unter dem Querschnittsziel „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ immer explizit benannt und berücksichtigt werden.

Dazu kommt im Sinne der ESSR das eigene Querschnittsziel

- „Gute Arbeit“

Grundsätzlich muss in jeder Richtlinie jedes Querschnittsziel berücksichtigt werden.



TOP 8

Optimierung der Operationalisierung

- Für jede Richtlinie wird ein Querschnittsziel mit besonderer Relevanz für die Richtlinie festgelegt.
- Für dieses „Prioritäre Querschnittsziel“ gibt es innerhalb der 30 Punkte 15 Maximalpunkte.
- Die anderen drei bekommen jeweils fünf Maximalpunkte
- Durch 20 Mindestpunkte wird sichergestellt, dass **mindestens zwei** Querschnittsziele volle Punktzahl bzw. alle Querschnittsziele Punkte erreichen müssen.

In regionalbedeutsamen Maßnahmen gibt es für das Prioritäre Querschnittsziel elf Maximalpunkte und entsprechend für die anderen Querschnittsziele jeweils drei Punkte.



TOP 8

Regionalfachliche Bewertungskomponente

Der Bewertungsblock „Regionalfachliche Komponente“ wird durch die Ämter für regionale Landesentwicklung und der Einbeziehung der Kommunalen Steuerungsausschüsse bewertet und der NBank als Stellungnahme zugeliefert.

Bewertet werden als jeweils eigener Unterpunkt:

- Passgenauigkeit auf die in der jeweiligen Regionalen Handlungsstrategie festgelegten operativen fachlichen Ziele
- kooperativer Ansatz
- grenzübergreifende Zusammenarbeit
- Modellhaftigkeit



TOP 8

Das Scoringverfahren im Überblick

	grundsätzlich		Regional bedeutsam		
	Maximal	Mindestens	Maximal	Mindestens	
Fachliche Kriterien (anhand der Spezifischen Ziele)	70	40	55	48	Fachlich > 50 %
regional fachlich			25		
4 Querschnittsziele	30	20	20	12	QSZ > 50 %
(Davon für prioritäres QSZ)	(15)		(11)		
Gesamt	100	60	100	60	

Es ist nicht möglich, fehlende Mindestpunkte in einem der beiden Blöcke durch Punkte im anderen Bereich auszugleichen. Bei QSZ müssen mindestens 2 mit voller Punktzahl oder mehrere mit Teilpunkten erreicht werden.

Somit steht ein Projekt immer im Wettbewerb. Mindestens mit der Mindestpunktzahl.



TOP 8 - Beschlussvorlage

Siehe Dokument:

„TOP 8 Beschlussvorlage Auswahl von Vorhaben Nds.“

(in den geschützten Bereich hochgeladen am 29.10.2021)